

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II- 772 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7021/1-Pr 1/83

283 IAB

1983 -12- 27

zu 287 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 287/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Marga Hubinek und Genossen vom 11.11.1983 (287/J), beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Das Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 12.11.1982, 10 Os 37/81-13, mit dem die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. Anton Muchna verworfen und seiner Berufung nicht Folge gegeben worden ist, ist mit den Gerichtsakten am 24.2.1983 beim Landesgericht für Strafsachen Wien eingelangt. Aufgrund der Verfügung des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 1.3.1983 erging an den auf freiem Fuß befindlichen Dr. Anton Muchna gemäß § 3 Abs. 2 StVG die schriftliche Aufforderung, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung anzutreten. Dr. Anton Muchna hat diese Aufforderung am 6.4.1983 eigenhändig übernommen, nachdem Zustellversuche am 16.3. und am 21.3.1983 wegen Ortsabwesenheit des Dr. Muchna erfolglos geblieben waren.

Zu 2 bis 5:

Am 18.4.1983 langte beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein Antrag des Dr. Anton Muchna auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und Hemmung des Strafvollzugs ein.

- 2 -

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 3.5.1983 beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Abweisung dieser Anträge beantragt und zugleich darauf hingewiesen, daß die Monatsfrist des § 3 Abs. 2 StVG zum Antritt der Freiheitsstrafe durch den Verurteilten am 6.5.1983 ablaufe.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat mit Beschluß vom 9.5.1983 die Anträge auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens und Hemmung des Strafvollzugs abgewiesen, am 10.5.1983 die Vorführung des Dr. Anton Muchna zum Strafantritt angeordnet und sodann den Strafakt dem Oberlandesgericht Wien zur Entscheidung über die von Dr. Anton Muchna gegen den genannten Beschluß gerichtete Beschwerde vorgelegt.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat noch während der Anhängigkeit dieses Rechtsmittels die Vorführung des Dr. Anton Muchna zum Strafantritt urgiert.

Am 23.6.1983 hat das Oberlandesgericht Wien die Beschwerde des Dr. Anton Muchna gegen den Beschluß des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 9.5.1983 abgewiesen.

Am 27.6.1983 langte ein Bericht des Bezirkspolizeikommissariats Josefstadt beim Landesgericht für Strafsachen Wien ein, demzufolge Vorführungsversuche am 16.5. und am 23.6.1983 erfolglos geblieben waren.

Am 14.7.1983 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien in Übereinstimmung mit dem von der Staatsanwaltschaft Wien am 13.7.1983 gestellten Antrag die Ausschreibung des Dr. Anton Muchna zur Verhaftung zum Strafvollzug veranlaßt.

Aufgrund von Berichten, daß Dr. Anton Muchna angeblich in Spanien sei, wurde vom Landesgericht für Strafsachen Wien am 9.8.1983 diesbezügliche Erhebungen durch Überprüfung eines Bankkontos veranlaßt. Nach Einlangen von Polizeiberichten am 25.8. und 7.9.1983 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Verfügung vom 7.9.1983 die Abfertigung des gemäß den §§ 416 f StPO am 6.9.1983 gegen Dr. Anton Muchna ausgestellten Steckbriefs angeordnet.

- 3 -

Am 29.9.1983 hat die Staatsanwaltschaft Wien zur Frage der Fahndung nach Dr. Anton Muchna auch im Rahmen der Fernsehsendung "Aktenzeichen XY ungelöst" gegenüber dem Landesgericht für Strafsachen Wien eine zustimmende Äußerung abgegeben. Das Landesgericht für Strafsachen Wien hat am 30.9.1983 dieser Fahndungsart zugestimmt.

Zu 6 und 7:

Die oben geschilderten Fakten widerlegen schlagend die in der Anfragebegründung und in den Fragen 6 und 7 enthaltenen Behauptungen und Mutmaßungen.

Es steht fest, daß Staatsanwaltschaft und Gericht unter strenger Bindung an die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person pflichtgemäß und ohne Verzug alles veranlaßt und verfügt haben, was notwendig und zweckmäßig war, um den Vollzug der über Dr. Anton Muchna rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe zu erreichen.

Der Vorwurf einer Verschleppung des Strafvollzugs, sei es durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht, entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Die an die unrichtige Behauptung der Verschleppung des Strafvollzugs geknüpfte Mutmaßung einer Politjustiz ist als haltlose Unterstellung und als Versuch, die pflichtgemäß arbeitende Justiz in Mißkredit zu bringen, mit größter Entschiedenheit zurückzuweisen.

22. Dezember 1983

V. O. J. v.